

an diesem Tage das 40ste Lebensjahr vollendet haben und auf die Wittven solcher Aufseher, sowie auf die Wittven derjenigen Aufseher, welche vor dem 1. April 1878 verstorben sind (Art. 15 und 16).

Von der Ausgabe für Unterhaltung der Gebäude und für Feuerversicherungsprämien, abzüglich der Dividenden, bei den Strafanstalten zu Tonna und Hassenberg erhalten die Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Fürstenthums Reuß jüngere Linie die nach Verhältniß der Strafzage auf diese Staaten fallenden Antheile vom 1. April 1878 an von der Staatsregierung des Herzogthums Coburg-Gotha jährlich ersetzt.

Die gedachten über die Mitbenutzung der Strafanstalten zu Tonna und Hassenberg abgeschlossenen Verträge erlöschen, soweit nicht Bestimmungen derselben im gegenwärtigen Vertrage aufrecht erhalten sind, mit dem 31. März 1878, von wo ab auch das Vorschlagsrecht für Aufseherstellen aufhört.

Art. 21.

Gegenwärtiger Vertrag kann vor dem 1. Juli 1925 nicht gekündigt werden.

Die Kündigung des Vertrags von Seiten auch nur einer der beteiligten Regierungen bewirkt die Auflösung des ganzen Vertragsverhältnisses.

Erfolgt eine Kündigung mit oder nach dem 1. Juli 1925, so tritt die Auflösung des Vertrags mit dem 30. Juni des auf die Kündigung folgenden dritten Kalenderjahres ein.

Mit der Auflösung des Vertrags geht selbstverständlich die Pflicht zur Zahlung der Gehalte und Pensionen auf den Staat über, in dessen Gebiet die Anstalt liegt, aus deren Casse diese Gehalte und Pensionen bei der Auflösung des Vertrags gezahlt werden.

Die Regierung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha macht sich verbindlich, im Falle der Auflösung des Vertrags den übrigen Regierungen diejenigen Theile der gezahlten Amortisationsrente zurückzuzahlen, welche zur Deckung des Kaufpreises für die Gebäulichkeiten und Gärten in Ichtershausen zu verwenden gewesen sind.

Art. 22.

Gegenwärtiger Vertrag soll den beteiligten hohen Regierungen zur Ratification vorgelegt und — nachdem zu dem Vertrage die vorbehaltenen ständische Genehmigung erteilt ist — die Auswechslung der Ratificationen auf dem Correspondenzwege in kürzester Frist bewirkt werden.